



---

**Kinderzuschlag und Kindergeld steigen, Nullrunde beim Bürgergeld,  
Unterhaltsvorschuss sinkt**

In welcher Höhe Leistungen in 2025 gezahlt werden, können Sie der Tabelle auf den Seiten 2 und 3 dieses Einlegers entnehmen. Im SGB II gibt es 2025 eine Nullrunde. Zusätzlich zu den Regelleistungen im Bürgergeld erhalten Alleinerziehende einen **Mehrbedarf im SGB II**, dessen Höhe sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

<b>Kinder unter 18 Jahren</b>	<b>Prozent vom Regelsatz</b>	<b>Mehrbedarf</b>
1	12	67,56 Euro
2	24	135,12 Euro
3	36	202,68 Euro
4	48	270,24 Euro
5	60	337,80 Euro
<b>Sonderregeln:</b>		
1 Kind unter 7 Jahren	36	202,68 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	202,68 Euro

**Kinderfreibetrag und Kindergeld erhöhen sich, Unterhaltsvorschuss sinkt**

Ab dem 1. Januar 2025 greift ein höherer Kinderfreibetrag in der Steuer. Einschließlich des Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung steigt er je Kind auf 9.600 Euro für beide Elternteile bzw. 4.800 Euro pro Elternteil. Das Kindergeld steigt um 5 Euro auf 255 Euro für jedes Kind. Der Unterhaltsvorschuss sinkt, da der Mindestunterhalt weniger angehoben wurde als das Kindergeld. Dieses wird bei der Berechnung des Unterhaltsvorschuss voll vom Mindestunterhalt abgezogen (siehe Tabelle auf Seite 2).

**Gesetzlicher Mindestlohn, Mindestausbildungsvergütung und Minijobgrenze steigen**

Der gesetzliche Mindestlohn steigt auf 12,82 Euro brutto pro Stunde, die Mindestausbildungsvergütung im ersten Ausbildungsjahr auf 682 Euro. Die Obergrenze für Minijobs liegt 2025 bei 556 Euro im Monat. Entsprechend steigt auch der Freibetrag auf Nebenjobs, Ausbildungsvergütungen und Einkommen aus Freiwilligendiensten von jungen Menschen im SGB II.

**Änderungen beim Elterngeld**

Seit April 2024 gelten Neuregelungen für den Fall, dass beide Elternteile Elterngeld für ein Kind beanspruchen möchten: Sie können während des ersten Lebensjahres nur noch für einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld beziehen. Ausnahmen gelten bei Mehrlingsgeburten und Frühchen. Der Parallelbezug von Basiselterngeld und Elterngeld Plus bleibt möglich.

**Kinderkrankengeld**

Nach Auslaufen der Corona-Sonderregelungen haben beide Elternteile in 2024 und 2025 jeweils Anspruch auf 15 Kinderkrankentage für jedes Kind, Alleinerziehende für bis zu 30 Tage. Für Familien mit mehr als einem Kind steigen die maximal möglichen Kinderkrankentage auf 35 Tage pro Elternteil bzw. 70 Tage für Alleinerziehende.

2025	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig	Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
<b>Kindergeld</b>	Wer <ul style="list-style-type: none"> <li>- seinen Wohnsitz in Deutschland hat</li> <li>- hier einkommenssteuerpflichtig ist</li> <li>- mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt lebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen)</li> </ul>	Nein	Für jedes Kind 255 €	Kindergeld wird im SGB II als Einkommen angerechnet.  Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.	Familienkasse der Agentur für Arbeit  Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (einmalig)  Monatliche Überweisung/ Auszahlungstermine: <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine</a>
<b>Kinderzuschlag</b>  <b>TIPP!</b> In wenigen Minuten im Internet prüfen, ob ein Anspruch in Betracht kommt: <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse</a>	Eltern von Kindern unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- für das Kind Kindergeld gezahlt wird</li> <li>- durch Einkommen, Kinderzuschlag + evtl. Wohngeld ein Bezug von SGB II-Leistungen vermieden wird und</li> <li>- das Kind nicht verheiratet bzw. verpartnert ist.</li> </ul>	Ja, Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden  Einkommensanrechnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 %</li> <li>- Elterneinkommen aus Erwerbstätigkeit, das den elterlichen Bedarf übersteigt, zu 45%</li> </ul>	Pro Kind max. 297 €/Monat  Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.  Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen	Zusätzlich Anspruch auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen zur Bildung und Teilhabe</li> <li>- kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort kann beantragt werden</li> <li>- Einmalige Leistungen nach SGB II</li> <li>- ggf. Wohngeld</li> </ul>	Familienkasse der Agentur für Arbeit  Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (alle 6 Monate)  <b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld, Unterhaltsvorschuss  Wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.
<b>Unterhaltsvorschuss</b>  mehr Informationen: <a href="http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de_r-unterhaltsvorschuss-73764">www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de_r-unterhaltsvorschuss-73764</a>  <a href="http://www.vamv.de/de/service/publikationen/broschuren-fur-ae/flyer-unterhaltsvorschuss/">www.vamv.de/de/service/publikationen/broschuren-fur-ae/flyer-unterhaltsvorschuss/</a>	Kinder von Alleinerziehenden, für die <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Unterhalt oder</li> <li>- nicht regelmäßig Unterhalt gezahlt wird, oder wenn</li> <li>- Unterhalt/Waisenbezüge unter der Höhe des Unterhaltsvorschuss liegen.</li> </ul>	Nein  Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes.  Unterhaltszahlungen/Waisenbezüge werden angerechnet, außerdem ab dem Schulabschluss Einkommen des Kindes teilweise.	0 bis 5 Jahre 227 €/Mo 6 bis 11 Jahre 299 €/Mo 12 bis 17 Jahre 394 €/Mo  Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn fürs Kind keine SGB II- Leistungen bezogen werden, mit dem Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit vermieden wird oder Alleinerziehende im SGB II mind. 600 € brutto verdienen.	Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu 100% auf SGB II-Leistungen</li> <li>- zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag</li> <li>- als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch.</li> </ul>	Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt  Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (einmalig)

<p><b>Wohngeld</b></p> <p>mehr Informationen inkl. WohngeldPlus-Rechner beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen:  <a href="http://www.bmwsb.bund.de/WohngeldPlus-Rechner">www.bmwsb.bund.de/WohngeldPlus-Rechner</a></p>	<p>Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen</p> <p>Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete</p>	<p>Ja, eigenes Einkommen muss in der Regel vollständig für Miete, warme Betriebskosten und Sozialversicherungen reichen sowie darüber hinaus für 80 Prozent des SGB II-Regelbedarfs der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder.</p> <p>Mindesteinkommen regionale Einkommensgrenzen entspr. Haushaltsgröße</p>	<p>Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen zur Bildung und Teilhabe</li> <li>- kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort</li> <li>- Einmalige Leistungen nach dem SGB II</li> </ul> <p>Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchrelevanten Haushaltseinkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.</p>	<p>Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung</p> <p>Schriftlicher Antrag (jedes Jahr)</p> <p><b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)</p>
<p><b>Steuerklasse II</b></p>	<p>Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern Sie für das Kind Kindergeld erhalten.</p>	<p>Nein</p>	<p>Entlastungsbetrag von 4.260 €/ Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.</p>		<p>Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig)</p> <p>Gesonderter Antrag für erhöhten Entlastungsbetrag für weitere Kinder</p> <p><b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld</p>
<p><b>SGB II-Leistungen</b></p>	<p>Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag.</p> <p>Mit dem Bürgergeldgesetz wurde der Vermittlungsvorrang aufgehoben.</p>	<p>Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet</p>	<p>Pauschale Regelbedarfe, Alleinerziehende: 563 €</p> <p>Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0 bis 5 Jahre 357 €/Mo</li> <li>- 6 bis 13 Jahre 390 €/Mo</li> <li>- 14 bis 17 Jahre 471 €/Mo</li> </ul> <p>+ 25 Euro Kindersofortzuschlag</p> <p>+ Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe</p> <p>+ Miete/Kosten der Unterkunft</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen zur Bildung und Teilhabe</li> <li>- kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort</li> <li>- ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarfe für Lernmittel</li> <li>- Einmalige Leistungen</li> <li>- Rundfunkgebührenbefreiung</li> </ul>	<p>Jobcenter</p> <p>Schriftlicher Antrag (jedes Jahr)</p> <p><b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)</p>

## Neue Kindesunterhaltssätze ab Januar 2025

Ab Januar 2025 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese sind in der unten abgebildeten Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt. Der Selbstbehalt ändert sich nicht: der angemessene Selbstbehalt beträgt 1.750 Euro, der notwendige Selbstbehalt für Erwerbstätige 1.450 Euro, für Nichterwerbstätige 1.200 Euro.

### TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2025						
		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro		0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 2.100	482	554	649	693	100
2.	2.101 – 2.500	507	582	682	728	105
3.	2.501 – 2.900	531	610	714	763	110
4.	2.901 – 3.300	555	638	747	797	115
5.	3.301 – 3.700	579	665	779	832	120
6.	3.701 – 4.100	617	710	831	888	128
7.	4.101 – 4.500	656	754	883	943	136
8.	4.501 – 4.900	695	798	935	998	144
9.	4.901 – 5.300	733	843	987	1.054	152
10.	5.301 – 5.700	772	887	1.039	1.109	160
11.- 15.	ab 5.701	Die Fortschreibung der Einkommensgruppen finden Sie hier: <a href="https://www.olg-duesseldorf.nrw.de">https://www.olg-duesseldorf.nrw.de</a>				

### TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2025						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 2.100	354,50	426,50	521,50	438	100
2.	2.101 – 2.500	379,50	454,50	554,50	473	105
3.	2.501 – 2.900	403,50	482,50	586,50	508	110
4.	2.901 – 3.300	427,50	510,50	619,50	542	115
5.	3.301 – 3.700	451,50	537,50	651,50	577	120
6.	3.701 – 4.100	489,50	582,50	703,50	633	128
7.	4.101 – 4.500	528,50	626,50	755,50	688	136
8.	4.501 – 4.900	567,50	670,50	807,50	743	144
9.	4.901 – 5.300	605,50	715,50	859,50	799	152
10.	5.301 – 5.700	644,50	759,50	911,50	854	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2025 255 Euro für jedes Kind.

Stand: Januar 2025

[www.vamv.de](http://www.vamv.de)